

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

EheG § 50

Die Weigerung des verletzten Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft wieder herzustellen, obwohl zu erwarten ist, daß der schuldige Ehegatte künftig nicht mehr gegen seine ehelichen Pflichten verstoßen wird, ist mitursächlich für eine später eingetretene Zerrüttung der Ehe, sofern sie eine Folge der Trennung ist.

BGH, Urt. v. 13. Juli 1966 - IV ZR 106/65 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 106/65

URTEIL

Verkündet am
13. Juli 1966
[REDACTED]
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Majors a.D. Joachim, Max, Eldor N [REDACTED],
B [REDACTED]-St [REDACTED], Bj [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Dorothea, Leonore, Viktoria N [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
S [REDACTED]-L [REDACTED], O [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED].

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. März 1965 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 4. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1913 geborene Kläger und die 1910 geborene Beklagte haben im April 1942 die Ehe geschlossen. Der Kläger war damals aktiver Offizier. Nachdem er im ersten Winter des Rußlandfeldzugs eine schwere Verwundung erlitten hatte, die zum Verlust der Sehkraft auf einem Auge und auch zu einer Schädelverletzung geführt hatte, erhielt er eine Ausbildung als Generalstabsoffizier. Bei Beendigung des Krieges war er Ia einer Division. Er geriet in englische



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kriegsgefangenschaft, aus der er Anfang 1946 entlassen wurde. Er betätigte sich dann auf die verschiedenste Weise im freien Wirtschaftsleben. Er hatte jedoch keinen Erfolg und geriet in erhebliche Verschuldung.

Aus der Ehe der Parteien sind zwei im Jahre 1943 und im Jahre 1949 geborene Töchter hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien war nach Angaben des Klägers im Jahre 1954 und nach Angaben der Beklagten im Jahre 1956. Die Parteien leben jedenfalls seit dem Jahre 1960 getrennt.

Der Kläger begehrt die Scheidung seiner Ehe. Er hat das Begehren im ersten Rechtszug auf § 43 EheG gestützt und behauptet, die Beklagte habe es grundlos abgelehnt, mit ihm in ehelicher Gemeinschaft zusammenzuleben, und sie habe ihm jeglichen Verkehr verweigert. Als er unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei, sei sie ihm nur noch lieblos begegnet. Sie habe ihn ihren Kindern gegenüber herabgewürdigt und diesen gegenüber geäußert, er habe seine Familie in Not gebracht. Sie habe ihm auch vorgeworfen, er habe strafbare Handlungen begangen und für seine Familie nicht ausreichend gesorgt. Ihr sei seit Jahren an der Ehe mit ihm nichts mehr gelegen. Anfang 1958 habe sie seiner Mutter gegenüber geäußert, er, der Kläger, sei für sie eine abgetane Angelegenheit.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, der Kläger habe leichtfertig Schulden gemacht, seine geschäftliche Tätigkeit sei im Ergebnis nur ein verantwortungsloses Schuldenmachen gewesen. Ernste Arbeit habe er nie geleistet. In seinem Privatleben sei er immer großspurig aufgetreten. Er habe sich nicht gescheut, Zechschulden zu machen, und aus Hotels und Gastwirtschaften, in denen er gewohnt habe, ohne Bezahlung heimlich zu verschwinden. Schmuck und andere Gegenstände habe er im Pfandhaus versetzt und meist die Pfandstücke nicht mehr eingelöst. Ihre Eltern und sie hätten oft die ehrenrührigen Schulden des Klägers abdecken müssen. Ihr Vater sei dadurch ins Unglück gerissen worden und habe seinen Beruf verloren. Den Druck der Gläubiger habe sie, die Beklagte, stets allein aushalten müssen. Der Kläger habe sich um nichts gekümmert. Den Vollstreckungsbeamten sei er aus dem Wege gegangen. Mindestens ein Dutzend mal sei er zum Offenbarungseid geladen worden. Wenn ihm Vollstreckungsmaßnahmen gedroht hätten, habe er sich von zuhause abgesetzt. 1957 sei es soweit gekommen, daß er sich in Solingen nicht mehr habe sehen lassen können. Er habe sich ein Jahr lang in der Gegend von Aachen aufgehalten, dann sei er auch etwa für ein Jahr nach Holland gegangen. Während des größten Teils dieser Zeit in Holland habe sie nicht einmal seine Adresse erfahren. Die Familie sei in Not gewesen. Sie habe, weil der Kläger nicht hinreichend gesorgt habe, ab 1955 selbst arbeiten müssen als Arbeiterin in einer Erdbeerplantage, in einer Marmeladenfabrik, als Haushalthilfe bei einer erblindeten Frau und als Angestellte in der Kreisverwaltung Opladen. Ihren Vater habe der Kläger dazu gebracht, ihm Darlehen

von insgesamt ca. 40.000,-- DM zu geben. Sie seien, wie alle seine Schulden, uneinbringlich. Zur Konfirmation der Tochter Karin habe er großspurig Schmuck gekauft, auch eine Armbanduhr zu 150,-- DM für sich bei einer nur geringen Anzahlung. Den weiteren Kaufpreis sei er schuldig geblieben. Es seien Strafverfahren gegen ihn anhängig geworden, weil er in beträchtlichem Ausmaß die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung nicht abgeführt habe. Eine Krankheitsbeihilfe für die Tochter Andrea habe er 1959 für sich verbraucht. Für ein ganzes Jahr sei der Kläger nach Holland verschwunden. Er habe wohl seiner Schwester und seinem Vater seine Anschrift in Holland mitgeteilt, nicht aber ihr und den Kindern. Mehrmals habe er geschrieben, ohne seine Adresse anzugeben. Zuletzt habe er nur einmal als Adresse Heerden, hauptpostlagernd angegeben. Auch in Holland habe er Schulden über Schulden gemacht. Im Herbst 1958 habe sie dann dem Kläger den ehelichen Verkehr verweigert, weil er sich zumeist nicht zuhause aufgehalten habe und sie auch nicht mehr gewußt habe, was er treibe.

Gegen den Kläger ist am 27. September 1961 ein die Klage abweisendes Versäumnisurteil ergangen.

Auf den Einspruch des Klägers und nach weiteren Verhandlungen mit dem Antrage des Klägers, unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden, und dem Antrage der Beklagten, das Versäumnisurteil aufrechtzuhalten, hat das Landgericht mit dem Urteil vom 24. Oktober 1962 unter Aufhebung des Versäumnisurteils

die Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landgerichts zu ändern, den Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil zurückzuweisen, hilfsweise für den Fall der Scheidung der Ehe den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, hilfsweise, die Ehe aus § 48 EheG zu scheiden.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte fühle sich an ihre Ehe nicht mehr gebunden. Sie habe im Verlaufe des Rechtsstreits unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß er für sie "nichts anderes als ein abscheuliches Übel" sei. Sie habe nicht die Absicht, jemals die Ehe fortzuführen. Schon während seines Hollandaufenthalts habe sie die feste Absicht gehabt, die Ehe mit ihm zu lösen, um nach England zu gehen. Sie habe die Kinder auf ihre Eltern und seine Schwester aufteilen wollen. Seinem Bruder gegenüber habe sie damals geäußert, sie wolle mit ihm, dem Kläger, nichts mehr zu tun haben. Für sie bedeute die Ehe nichts mehr und es sei ihr gleich, was aus ihm werde. Der ältesten Tochter habe sie erklärt, es sei für alle Beteiligten die beste Lösung, wenn die Ehe geschieden wäre. Der Kläger beruft sich auch darauf, daß die Beklagte bei ihrer Vernehmung vor dem Berufungsgericht selbst gesagt hat, daß die Ehe wohl kaum noch wieder hergestellt werden könne, daß sie auch nach ihrer Meinung völlig zerrüttet sei.

Das Berufungsgericht hat der Berufung der Beklagten stattgegeben und das Versäumnisurteil des Landgerichts, das den Kläger mit der Klage abgewiesen hat, aufrechterhalten. Der Kläger hat die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Er verfolgt sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Beklagte habe sich keiner schweren Eheverfehlung schuldig gemacht, durch welche die Ehe so tief zerrüttet worden sei, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden könne (§ 43 EheG). Ihr Widerspruch gegen das auf § 48 EheG gestützte Klagbegehren sei zulässig, weil der Kläger ganz die Zerrüttung der Ehe verschuldet habe. Der Widerspruch sei auch beachtlich, weil nicht zu bejahen sei, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlten, die Ehe fortzusetzen.

Die von der Revision hiergegen erhobenen Rügen sind begründet.

Der Kläger hatte seine Klage in erster Linie auf § 43 und hilfsweise auf § 48 EheG gegründet. Soweit es sich um die gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfe

und um das eigene Verhalten des Klägers während der Ehe handelt, hat das Berufungsgericht die beiden Klaggründe nicht getrennt, sondern zusammen abgehandelt. Es ist dabei davon ausgegangen, daß die vom Kläger behaupteten schweren Eheverfehlungen der Beklagten in einem unlöslichen Zusammenhang mit seinem eigenen ehelichen Verhalten und seinen eigenen schweren Eheverfehlungen stünden. Das Berufungsgericht hat angeführt, der Kläger habe der Beklagten vorgeworfen, sie habe ihn lieblos behandelt, sie habe sich im Jahre 1958 geweigert, mit ihm in ehelicher Gemeinschaft zusammenzuleben, und sie habe sich gleichfalls im Jahre 1958 seinem Bruder gegenüber dahin geäußert, daß er, der Kläger, für sie eine abgetane Angelegenheit sei. Das Berufungsgericht hat alsdann das Verhalten des Klägers geprüft und festgestellt, daß der Kläger sich der Beklagten gegenüber schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht habe. Es sei bedenklich gewesen, daß er für seine wirtschaftliche Betätigung Kredite, insbesondere Wechselkredite in Anspruch genommen habe. Er sei dem Gerichtsvollzieher aus dem Wege gegangen und habe der Beklagten dadurch Unannehmlichkeiten bereitet. Besonders schwer treffe ihn der Vorwurf, daß er es nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch nicht vermieden habe, weitere Schulden zu machen. Er hätte aus seinem Scheitern als freier Geschäftsmann die Konsequenzen ziehen und zumindest ernstlich prüfen müssen, ob es nicht angemessener sei, in nicht selbständiger Arbeit tätig zu sein. Eine schwere Eheverfehlung bedeute es, daß der Kläger während seines Aufenthalts in Holland der Beklagten nicht seine Wohnungsanschrift mitgeteilt habe. Der

Kläger habe auch Schulden gemacht, die auf seine Zahlungsmoral ein bedenkliches Licht werfen. Er habe seine Hotelrechnungen nicht immer beglichen und im Mai 1957 bei einem Goldschmiedemeister für sich eine Herrenarmbandautomatikuhr zum Preise von 163,-- DM und für seine Tochter als Konfirmationsgeschenk einen Damenwappenring zum Preise von 177,20 DM gekauft. Hierfür habe er nur eine Anzahlung von 70,-- DM geleistet, so daß sein Bruder die Schuld für ihn habe regulieren müssen. Auch habe der Kläger Wertobjekte ins Pfandhaus gebracht und sie schließlich verfallen lassen. Die Beklagte sei, als der Kläger im Oktober 1958 aus Holland zurückgekehrt sei, berechtigt gewesen, ihm das Ehezimmer und den ehelichen Verkehr zu verweigern. Diese Berechtigung leite sich allein schon her aus dem einjährigen Verschwinden des Klägers in Holland. Seit Januar 1963 unterhalte der Kläger ein ehebrecherisches Verhältnis zu der Zeugin Frau Liane von Pu[REDACTED]. Die den Kläger verletzenden abfälligen Äußerungen der Beklagten gegenüber seinem Bruder seien in einer Zeit gefallen, als der Kläger in Holland gewesen sei. Es sei der Beklagten nach ihren Erfahrungen mit dem Kläger nicht zu verdenken, daß sie gegenüber Vorschlägen des Bruders, insbesondere auch dahin, der Kläger könne in kleinerem Umfang nochmals irgend etwas beginnen, ablehnend eingestellt gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat deswegen die auf § 48 EheG gestützte Klage auch abgewiesen und ausgeführt: Der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe ganz verschuldet. Dies folge aus der oben wiedergegebenen Begründung der Klage aus § 43 EheG.

Diese Argumentation des Berufungsgerichts ergibt, daß das Gericht sich nicht des Unterschiedes bewußt gewesen ist, der für die Prüfung des Scheidungsbegehrens nach § 43 EheG und nach § 48 EheG besteht. Für die auf § 48 EheG gegründete Klage kommt es darauf an zu prüfen, welche Bedeutung das Verhalten der beiden Ehegatten während der Ehe und etwaige schicksalsmäßig bedingte Umstände dafür haben, daß es zu einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe gekommen ist. Um dieses richtig erkennen zu können, ist es in aller Regel, insbesondere aber in dem hier zu entscheidenden Falle notwendig, festzustellen, von welchem Zeitpunkt an die Ehe unheilbar zerrüttet war. Wenn die Annahme des Berufungsgerichts zutreffend ist, daß die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühlt, dann ist die Ehe nur in der Person des Klägers unheilbar zerrüttet. Hiervon muß, da das Revisionsgericht an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden ist, für die folgenden Erörterungen ausgegangen werden.

Als der Kläger Ende 1958 aus Holland zurückkehrte, hatte er seine eheliche Gesinnung noch nicht verloren. Denn er wollte die eheliche Gemeinschaft mit der Beklagten wieder aufnehmen. Die Beklagte hat sich ihm verweigert. Erst im Januar 1963 hat der Kläger ehebrecherische Beziehungen zu einer anderen Frau angeknüpft. Unter diesen Umständen spricht viel dafür, daß die Weigerung der Beklagten, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, ein nicht unwesentlicher

Umstand dafür gewesen sein kann, daß der Kläger sich einer anderen Frau anschloß. Selbst wenn ein Ehegatte, wie es das Berufungsgericht für die Beklagte angenommen hat, berechtigt ist, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, ergibt sich daraus doch nicht ohne weiteres, daß die unheilbare Zerrüttung der Ehe, die infolge einer auf dieser Weigerung beruhenden jahrelangen Trennung der Ehegatten eingetreten ist, von dem anderen Ehegatten allein verschuldet ist. Dieser kann nach § 50 EheG seinen Ehepartner auffordern, die Gemeinschaft herzustellen oder Klage auf Scheidung zu erheben. Wenn der Aufgeforderte nicht innerhalb von 6 Monaten nach Empfang der Aufforderung die Klage erhebt, verliert er sein Scheidungsrecht. Er ist dann, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr berechtigt, aus diesem bisher gegebenen Grunde die Herstellung der Gemeinschaft zu verweigern. Beharrt er auf seiner Weigerung, dann kann der Auffordernde in der Regel seinerseits auf Scheidung wegen Verschuldens klagen. Auch wenn der Ehegatte, der gefehlt hat, seinen Ehepartner, der sich weigert, die eheliche Gemeinschaft herzustellen, nicht in dieser Weise auffordert, die Scheidungsklage zu erheben, muß sich dieser doch sagen, daß die auf seiner Weigerung beruhende Trennung der Ehegatten sehr leicht zu einer Zerrüttung der Ehe führen kann. Der verletzte Ehegatte muß sich, wenn zu erwarten ist, daß sein Ehepartner sich künftig nicht mehr ehewidrig verhalten wird, entscheiden, ob er verzeihen und die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen, auf Scheidung der Ehe klagen oder es auf sich nehmen will, daß die Ehe infolge der Trennung zerbricht.

Wenn er die Scheidungsklage nicht erhebt und auch die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufnimmt, dann ist sein Verhalten, mag es auch rechtlich vertretbar sein, mitursächlich für die eingetretene unheilbare Zerrüttung, sofern diese eine Folge der aufrechterhaltenen Trennung ist.

Unter diesen Gesichtspunkten hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, welche Bedeutung die Weigerung der Beklagten, mit dem Kläger weiterhin in ehelicher Gemeinschaft zusammenzuleben, dafür hat, daß der Kläger seine eheliche Gesinnung verloren hat. Dabei hätte es zunächst sorgfältig erwägen müssen, wie schwer die Vorwürfe, die die Beklagte gegen den Kläger erhebt, objektiv wiegen. Dafür wird es erheblich sein, woran die geschäftlichen Bemühungen des Klägers gescheitert sind. Um das Verhalten der Beklagten im Hinblick auf die Frage, welche Bedeutung ihre Ablehnung eines ehelichen Zusammenlebens mit dem Kläger - trotz dessen Bereitschaft dazu - für die Zerrüttung der Ehe gehabt hat, zutreffend zu würdigen, kann es darauf ankommen, ob dieses Scheitern, wie der Kläger geltend macht, hauptsächlich auf unglücklichen, von ihm nicht verschuldeten Umständen beruht, ob es eine Folge einer unverschuldeten mangelnden Eignung des Klägers für geschäftliche Dinge ist oder ob er sich im Geschäftsleben schuldhaft leichtsinnig verhalten hat. Das Berufungsgericht macht dem Kläger den Vorwurf, daß er keine unselbständige Tätigkeit übernommen habe. Insoweit könnte jedoch zu bedenken sein, daß der Kläger in erheblichem Maße verschuldet war

und daß jegliches Arbeitseinkommen zum Teil gepfändet worden wäre. Unter diesen Umständen mag vielleicht eine erfolgreiche Tätigkeit als freier Gewerbetreibender das einzige Mittel gewesen sein, bei dem Aussicht bestanden hätte, aus den wirtschaftlichen Sorgen und Nöten wieder herauszukommen. Das Berufungsgericht hätte weiter ergründen müssen, warum der Kläger nach Holland gegangen ist, wie er während seiner Abwesenheit für seine Familie gesorgt hat, wie er sich in Holland wirtschaftlich betätigt hat und warum er der Beklagten seine Anschrift nicht mitteilte, obwohl er sich mit seiner Familie weiter innerlich verbunden fühlte. Schließlich hätte geprüft werden müssen, wie sich das eheliche Verhältnis der Parteien nach der Rückkehr des Klägers aus Holland weiter entwickelt hat, ob der Kläger sich bemüht hat, die Beklagte umzustimmen, welche weiteren Bemühungen, für den Unterhalt der Familie zu sorgen, er ins Auge gefaßt und was die Beklagte ihrerseits getan hat, um die Ehe aufrechtzuerhalten. Der Kläger hat behauptet, er sei bis zur Erhebung der Scheidungsklage immer noch in gewissen Abständen nach Hause zurückgekehrt.

Zu der Frage, ob die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühlt und bereit ist, die Ehe fortzusetzen, hat das Berufungsgericht ausgeführt: Für die heutige Einstellung der Beklagten zu ihrer Ehe habe der Kläger konkret nichts dargelegt. Er scheine es dem Gericht zu überlassen, aus dem Gesamtinhalt der Verhandlungen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der andersartigen Klage aus § 43 EheG das herauszunehmen, was seine Klage

aus § 48 EheG stützen könne. Dies sei rechtlich nicht vertretbar und könnte dazu führen, den Kläger mit seiner Klage aus § 48 EheG schon darum abzuweisen, weil zur Nichtbeachtlichkeit des Widerspruchs weiteres, als oben behandelt, nicht dargelegt und bewiesen sei. Wenn dennoch das Berufungsgericht diese Folgerung nicht schon ziehe, so darum, weil mit der Klage aus § 43 EheG einzelne Gesichtspunkte hervorgetreten seien, welche die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs augenfällig berührten, zugunsten des Klägers auch unterstellt werden solle, daß er diese Gesichtspunkte geltend gemacht hätte.

Diese Ausführungen ergeben, daß das Berufungsgericht sich nicht bewußt ist, welche Pflichten den Parteien in einem Rechtsstreit obliegen und welche Aufgaben das Gericht hat. Der Kläger hat sein Begehren anzugeben. Er hat beantragt, die Ehe der Parteien aus § 43 und hilfsweise aus § 48 EheG zu scheiden. Ihn trifft weiter die Darlegungs- und Beweislast. Dazu mußte er den Sachverhalt vortragen, auf den er dieses Begehren stützen will, und die erforderlichen Beweise anbieten. Aufgabe des Gerichts ist es sodann, die vorgetragenen Tatsachen rechtlich zu subsumieren, zu prüfen, inwieweit sie erheblich sind und ob sie das Begehren des Klägers rechtfertigen können. Dabei hat das Gericht den gesamten vorgetragenen Sachverhalt nach allen rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu würdigen ohne Rücksicht darauf, ob und wie gegebenenfalls die Tatsachen von dem Kläger gewürdigt

worden sind. Schließlich hat das Berufungsgericht die für die rechtserheblichen Tatsachen angebotenen Beweise zu erheben.

Das Berufungsgericht hat nun zwar, obwohl es sich dazu rechtsirrtümlich nicht für verpflichtet hielt, das Vorbringen des Klägers gewürdigt und geprüft, ob sich daraus ergibt, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt. Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe nicht bewiesen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe fehle, hat die Revision jedoch begründete Rügen vorgetragen. Das Berufungsgericht hat die verschiedenen vom Kläger angeführten Umstände, die es fraglich erscheinen lassen könnten, ob die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühlt, einzeln und für sich erörtert. Damit wird es der Sachlage nicht gerecht. Der Zeuge N., der Bruder des Klägers, hat bekundet, daß die Beklagte bei einer Unterredung, die sie im April 1958 mit dem Zeugen hatte, sich über den Kläger beklagt und u.a. geäußert habe, ein Zusammenleben mit dem Kläger komme nicht mehr in Frage. Der Kläger sei für sie eine abgetane Angelegenheit. Nichts sei ihm wirtschaftlich gelungen, er könne keine Familie ernähren, nicht einmal sich selbst könne er ernähren. Alle hätten es wieder zu etwas gebracht, aber nur der Kläger nicht. Nichts habe sie sich leisten können. Der Zeuge hat hinzugefügt, daß die Beklagte diese abfälligen Äußerungen zum Teil in Gegenwart der beiden Töchter der Parteien gemacht habe. In ihrem an den Kläger gerichteten Brief vom 4. Juli 1958 hat die

Beklagte ausgeführt "ich habe bisher alles hingenommen, meine Eltern halfen, und ich hielt still im Hinblick auf die Familie, aber nun hat es endgültig sein Ende und ich weiß, daß ich meinen inneren Frieden und meine innere Ruhe nur in einem getrennten Leben von Dir haben werde, um das mir gesetzte Ziel zu schaffen. Ich mußte Dir das alles schreiben, denn es lastet endlos lange auf meiner Seele, aber an die Fortführung einer Ehe im wahrsten Sinne des Wortes kann und will ich einfach nicht mehr denken!" Das Berufungsgericht glaubt, aus diesen Äußerungen nicht auf das Fehlen einer Bindung der Beklagten an die Ehe schließen zu können, da beide in die Zeit fielen, in der der Kläger sich in Holland aufgehalten habe. Das Berufungsgericht hätte aber berücksichtigen müssen, daß die Beklagte, nachdem der Kläger aus Holland zurückgekehrt war, die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft mit ihm verweigert hat und daß es seitdem nicht wieder zu einem Zusammenleben der Parteien gekommen ist. Wie schon in anderem Zusammenhang erörtert worden ist, hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, wie die Beklagte sich in dieser Zeit der Trennung gegenüber dem Kläger verhalten hat, ob und gegebenenfalls aus welchem Grunde sie weiterhin die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigerte. Dabei könnte auch zu berücksichtigen sein, daß die Beklagte bei ihrer Vernehmung am 15. Juli 1963 selbst angegeben hat, daß auch nach ihrer Überzeugung die Ehe kaum noch wiederhergestellt werden könne, daß diese auch nach ihrer Meinung völlig zerrüttet sei. Nur wenn diese Umstände voll aufgeklärt und in ihrer Gesamtheit gewürdigt werden, kann zutreffend entschieden werden, ob der Kläger den Beweis seiner Behauptung,

die Beklagte fühle sich nicht mehr an die Ehe gebunden, geführt hat.

Damit das Berufungsgericht den Sachverhalt weiter aufklären und nach Maßgabe der hier dargelegten Rechtsätze entscheiden kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dabei erschien es zweckmäßig, den Rechtsstreit an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zu verweisen.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Graf

Bundesrichter von der
Mühlen ist beurlaubt und
verhindert zu unterschrei-
ben

Raske